

Richtlinie zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bornheim

Präambel

Richtlinie zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bornheim vom 23.06.2022.

Auf Grundlage des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Bornheim folgende Richtlinien für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Bornheim beschlossen.

§ 1 Grundsätze der Straßenbenennung

(1) Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen (nachstehend kurz „Straßen“ genannt) ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Stadt.

(2) Benannt werden alle Straßen, für die eine Namensgebung im öffentlichen Interesse -zur ordnungsrechtlich motivierten Identifizierbarkeit und Unterscheidbarkeit der Straße- gegeben ist. Hierzu zählen auch die nicht im öffentlichen Eigentum stehenden Straßen.

§ 2 Zuständigkeit, Verfahren

(1) Zuständig für die Benennung von Straßen ist der Rat der Stadt Bornheim.

(2) Die Verwaltung informiert zum geeigneten Zeitpunkt (bei Bebauungsplanverfahren nach Beginn der öffentlichen Auslegung) die Allgemeinheit auf der städtischen Internetseite. Interessierte Bürger können bis zu 4 Wochen nach der Information auf der städtischen Internetseite Vorschläge für Straßennamen an die Verwaltung richten. Alle bei der Verwaltung eingehenden Namensvorschläge werden dem/der zuständigen OrtsvorsteherIn übermittelt, der/die weitere Vorschläge ergänzen kann. Der/die OrtsvorsteherIn legt zeitnah (max. innerhalb von 4 Wochen) seine Vorschläge dem Bürgermeister vor.

Die vorgelegten Namensvorschläge werden geprüft, durch den Bürgermeister ausgewählt und geeignete Straßennamen dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Der/die OrtsvorsteherIn wird in die Entscheidung des Bürgermeisters einbezogen.

Vorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht werden oder die nach vorhergehender Prüfung als historisch belastet anzusehen sind, werden bei der Benennung von Straßen nicht berücksichtigt.

(3) Die Benennung von Privatstraßen soll nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Eigentümer erfolgen. Der Eigentümer hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass eine Benennung unterbleibt oder dass ein von ihm vorgeschlagener Name festgelegt wird.

§ 3 Auswahl der Straßennamen

(1) Straßennamen sind im Interesse der Allgemeinheit kurz und einprägsam zu formulieren, um Missverständnissen und Verwechslungen vorzubeugen.

(2) Jeder Straßename darf im Stadtgebiet nur einmal vorkommen. Gleichlautende

Bezeichnungen sind nicht zulässig. Auch Namensübereinstimmungen von Straßen und öffentlichen Gebäuden/Einrichtungen sind zu vermeiden. Ähnlich geschriebene oder gleichlautende Namen sowie solche, die sich nur durch das Grundwort (-straße, -weg usw.) unterscheiden, sind nicht zu vergeben.

(3) Die Anzahl der Straßennamen ist so gering wie möglich zu halten. Durchgehende Straßenzüge erhalten daher bei Neubenennungen grundsätzlich einheitliche Bezeichnungen. Kurze Stichstraßen, Wohnwege und Privatstraßen können dem bestehenden Straßennamen zugeordnet werden, soweit dies die Lagebezeichnung (Hausnummer) zulässt.

(4) Eine Benennung nach Firmen, Unternehmen und Institutionen ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bleibt dem Rat als Einzelfallentscheidung vorbehalten.

(5) Das Grundwort der Straßenbezeichnung (Straße, Weg, Platz) ist dem Straßengepräge anzupassen. Neben den vorgenannten Grundwörtern können auch anderslautende Bezeichnungen wie Allee, Bogen, Damm, Gang, Ring, Pfad, Stieg u.v.m. verwendet werden. Allerdings muss nicht in jedem Fall ein Grundwort hinzugefügt werden.

(6) Für die Schreibweise der Straßennamen gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung im Zeitpunkt der Benennung. Bei Personennamen richtet sich die Schreibweise in der Regel nach deren amtlichen Dokumenten.

§ 4 Kriterien der Straßenneubenennung

(1) Um die Ortsgeschichte lebendig zu halten, sind Straßennamen insbesondere von historischen Flur- und Gewinnbezeichnungen, bedeutsamen Ereignissen und Entwicklungen oder von um das Gemeinwohl verdienten Persönlichkeiten herzuleiten.

(2) Straßen, die zu Nachbargemeinden und Ortsteilen führen, können aus Orientierungsgründen deren Namen erhalten.

(3) Die Bildung von Namensgebieten zu sogenannten Straßennamensgruppen innerhalb eines Baugebietes (Motivgruppen nach Dichtern, Musikern, Blumen u.a.) ist zweckmäßig, da hierdurch die allgemeine Orientierung erleichtert wird. Vorhandene Namensgebiete sind zu beachten und gegebenenfalls zu erweitern.

(4) Benennungen nach lebenden Persönlichkeiten sind nicht zulässig. Die Benennung nach Persönlichkeiten sollte sodann grundsätzlich nicht vor Ablauf von einem Jahr nach deren Ableben erfolgen. Eine Hinzufügung des jeweiligen Vornamens ist dann empfehlenswert, wenn Verwechslungen zu befürchten sind. Die Benennung nach Persönlichkeiten soll eine besondere Ehrung der Person darstellen. Aus diesem Grund sind Persönlichkeiten zu wählen, die für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind.

(5) Personennamen sollen nur dann verwendet werden, wenn deren Geschichtsbild nach Persönlichkeit, Verhalten und Nachwirkung vorab abgeklärt ist und überwiegend positiv bewertet wird. Die Prüfung hierzu erfolgt durch die Verwaltung.

(6) Bei der Benennung von Straßen nach Personen ist perspektivisch in jeder Bornheimer Ortschaft ein etwa gleiches Verhältnis von weiblichen und männlichen Namen zu erreichen.

(7) Die Benennung von Verkehrsflächen nach Menschen mit nicht-binären Geschlechtsidentitäten. Derartige Straßennamen werden den nach Frauen und nach Männern benannten Straßen jeweils hälftig zugerechnet.

(8) Titel von Personen (wie Dr., Prof. etc.) werden grundsätzlich nicht in den Straßennamen berücksichtigt, außer der Rat trifft Einzelfallentscheidungen.

§ 5 Straßenumbenennung

(1) Umbenennungen von Straßen und Straßenteilen dürfen nur dann erfolgen, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind zu beachten. Die für eine Umbenennung sprechenden Gründe sind mit dem Interesse der Anlieger an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abzuwägen, die für die Anlieger dadurch ausgelösten nachteiligen Folgen in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.

(2) Ein Umbenennungsgrund ist beispielsweise gegeben, wenn

1. Straßennamen ständig verwechselt werden,
2. bei geänderten oder unterbrochenen Straßenführungen eine Umbenennung zu einer allgemeinen Verkehrserleichterung führt und zwar insbesondere für die Einsatzfahrzeuge der Rettungsdienste (Notarzt, Feuerwehr usw.),
3. Doppel- oder Mehrfachbenennungen entstehen (etwa bei Gebietsveränderungen),
4. nach neuen historischen Bewertungen Straßen den Namen nach geschichtlich belasteten Akteuren bzw. Ereignissen tragen.

(3) Die von einer Umbenennung unmittelbar betroffenen Anlieger sind rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren. Anlieger sind sämtliche Eigentümer von Grundstücken sowie die in der Straße melderechtlich verzeichneten Anwohner.

§ 6 Aufhebung von Straßennamen

Zur Bereinigung des Straßenverzeichnisses und zur Reduzierung amtlicher Verkehrszeichen sind Straßennamen aufzuheben, wenn ein öffentliches Interesse für deren Beibehaltung nicht oder nicht mehr besteht (z.B. Straße ist nicht mehr vorhanden).

§ 7 Bekanntmachung

Benennungen, Änderungen der Schreibweise bestehender Straßennamen, Umbenennungen und Aufhebungen von Straßennamen werden im Amtsblatt der Stadt Bornheim veröffentlicht (online einzusehen unter www.bornheim.de).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bornheim in Kraft.